

§ 101 GehG Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1) Militärluftfahrtstechnischen Dienstleistungen gebührt eine monatliche Vergütung wenn sie
 1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrtstechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012, BGBl. II Nr. 401/2012, berechtigt sind und
 2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrtstechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.
2. (2) Diese Vergütung beträgt für die Verwendung
 1. im luftfahrtstechnischen Assistenzdienst das im § 40b Abs. 2 Z 1 vorgesehene Ausmaß,
 2. als Wart mit Grundbefähigung 102,2 €,
 3. als Wart I. Klasse mit Grundbefähigung 276,9 €,
 4. als Prüf- und Werkmeister mit Grundbefähigung 437,8 €,
 5. im leitenden militärluftfahrtstechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 2 oder M ZO 2 oder M ZO 3 335,8 € und
 6. im leitenden militärluftfahrtstechnischen Dienst der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 248,9 €.
3. (3) § 40b Abs. 3 bis 5 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärluftfahrtstechnischen Dienstleistungen anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at